

Protokollauszug vom

24.11.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Teilrevision der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 18. August 2021

IDG-Status: öffentlich

SR.21.891-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 18. August 2021 wird gemäss Beilage I geändert.
2. Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur), die Teilrevision der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Departement Finanzen, Finanzamt, Finanzkontrolle, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die Erlass-Sammlung) und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Massiver Preisanstieg an den europäischen Strommärkten

Die Energiepreise (Strom, Gas) in Europa steigen aktuell aussergewöhnlich stark an.

Seit Anfang 2020 stieg der Strompreis an den europäischen Strommärkten kontinuierlich von rund 50 Euro pro Megawattstunde (MWh) auf rund 80 Euro pro MWh im Sommer 2021. Seither erhöhten sich die Preise innert kurzer Zeit zuerst auf 150 Euro pro MWh und zu gewissen Zeiten auf mehr als 300 Euro pro MWh¹. Verschiedentlich stiegen die Preise damit innerhalb einer Woche um über einen Drittel an.



Preise für Schweizer Frontjahr 2022, Baseload / Quelle: Revinitiv (ehemals Thomson & Reuters)

Gründe für die steigenden Preise

Die Gründe für die aussergewöhnliche Preissteigerung sind vielfältiger Natur und durch Stadtwerk Winterthur nicht beeinflussbar.

- Strompreiseinfluss hoher CO₂-Preise und Abgrenzung zum Herkunftsnachweissystem:
Der CO₂-Preis ist in den vergangenen Monaten stark angestiegen und liegt heute bei mehr als 60 Euro pro Tonne CO₂ – nachdem dieser im März 2020 noch bei unter 20 Euro pro Tonne CO₂ notierte². Damit verteuert sich die CO₂ emittierende Stromproduktion massgeblich.
Der Anstieg der CO₂-Preise für Emissionsberechtigungen (European Union Allowance, EUA) im europäischen Emissionshandelssystem (EU Emissions Trading System, EU ETS) wirkt sich

¹ Vgl. dazu u.a. «Terminmarktbericht», Sektion Marktüberwachung, Fachsekretariat Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) vom 26. Oktober 2021; Quelle: <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/themen/marktueberwachung/Terminmarktbericht.html> (besucht am 28.10.2021)

² Gründe für diesen Anstieg liegen u.a. bei den verschärften Klimazielen der Europäischen Union.

dabei unmittelbar auf die Beschaffungspreise (Graustrom) auch in der Schweiz und Winterthur aus, da sie als eigenständige Komponente obligatorisch in die Gestehungskosten von CO₂ emittierenden Kraftwerken eingerechnet werden müssen. Die Herkunftsnachweise (HKN)³, welche die konkrete Produktionsart und Herkunft des Stroms (z.B. aus Wasser- und Windkraft, Fotovoltaikanlagen oder Kernkraftwerken) im schweizerischen Herkunftsnachweissystem belegen, müssen zusätzlich beschafft werden. Sie erhöhen somit die Beschaffungskosten auch in Winterthur um eine weitere Komponente. Die Preisveränderungen für Herkunftsnachweise sind im Vergleich zur Marktdynamik an den Strombörsen (Graustrom) derzeit jedoch gering.

- Wirtschaftswachstum:

Die europäische Wirtschaft hat sich nach dem Schock infolge der Pandemie deutlich schneller erholt als erwartet. Da das Wirtschaftswachstum mit Energie- bzw. Stromverbrauch korreliert, hat sich die Energienachfrage – auch nach Strom – preistreibend erhöht.

- Hohe Gaspreise:

Entsprechend den Strompreisen sind auch die Gaspreise in den vergangenen Monaten aussergewöhnlich stark gestiegen. Dafür gibt es wiederum verschiedene Gründe (geringe Lagerbestände, geopolitische Auseinandersetzungen mit Russland betreffend Gaspipeline Nordstream 2⁴, hohe CO₂-Preise, was zu einem Wechsel von Kohle- auf Gasverstromung [geringerer CO₂-Ausstoss] führt sowie hohe Nachfrage aufgrund des Wirtschaftswachstums)⁵. Da grosse Teile der europäischen Stromproduktion mittels Gas erfolgen, wirken sich hohe Gaspreise auch auf den Strompreis aus.

Stadtwerk Winterthur geht aufgrund eigener Einschätzungen und verschiedener Expertenmeinungen davon aus, dass die Strompreise vorerst auf hohem Niveau bleiben werden und damit mittelfristig nicht mit einem markanten Rückgang der Preise zu rechnen sein dürfte.

³ Herkunftsnachweise von elektrischer Energie zeigen, aus welchem Kraftwerk und aus welcher Energiequelle der Strom stammt. Für jede produzierte Kilowattstunde Strom wird ein Herkunftsnachweis ausgestellt. Dies erfolgt in der Schweiz durch die Pronovo AG. Herkunftsnachweise werden für jedes Kraftwerk unabhängig vom Energieträger ausgestellt. Die Preise für Herkunftsnachweise sind je nach Kraftwerktyp sehr unterschiedlich. Über das Nachweissystem gelangt der Herkunftsnachweis im Normalfall vom Anlagebetreiber über den Händler zu einem Stromlieferanten. Dieser entwertet diesen Herkunftsnachweis. Die entwerteten Herkunftsnachweise bilden dann die Grundlage für die gesetzlich vorgeschriebene Stromkennzeichnung. Insgesamt können damit Doppelzählungen ausgeschlossen werden.

⁴ Nordstream 2 ist eine zweite Gaspipeline, die Gas durch die Ostsee – Umgehung der Ukraine und Polen – direkt von Russland nach Deutschland transportiert.

⁵ Vgl. die Begründung «Teilrevision der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas vom 18. August 2021 (Tarifanpassung)» vom 24. November 2021 (SR.21.21.891-1)

Auswirkungen auf Stadtwerk Winterthur

Da Stadtwerk Winterthur nur über geringe eigene Produktionskapazitäten (Kehrichtverwertungsanlage, Fotovoltaik in Winterthur) bzw. Langfristverträge⁶ verfügt, ist Stadtwerk Winterthur stark den Preisentwicklungen an den Strommärkten ausgesetzt. Entsprechend liegen die aktuellen Beschaffungspreise am Markt teilweise über den vom Stadtrat⁷ beschlossenen Stromtarifen 2021 und 2022 für die Winterthurer Kundschaft. Da aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen die Stromtarife für die feste Endkundschaft⁸ jeweils Ende August für das kommende Kalenderjahr festgelegt werden müssen (Art. 4b Abs. 2 StromVV⁹), können die Tarife derzeit nicht angepasst werden und damit das Ergebnis des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel für das Jahr 2021 und insbesondere für das Jahr 2022 massgeblich negativ beeinflussen.

Anpassung der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität aufgrund der gestiegenen Strompreise

Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ist eine Anpassung der Tarife zum jetzigen Zeitpunkt nicht zulässig. Indes ist eine Anpassung der bundesrechtlich nicht konkret geregelten Ersatzversorgung (Art. 14 Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität¹⁰) in der beschlossenen und noch nicht in Kraft getretenen Tarifordnung auch nach dem 31. August möglich.

2 Erläuterung der Teilrevision der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 18. August 2021

VI. Kundengruppe Ersatzversorgung

Artikel 14 Kundengruppe Ersatzversorgung (*geändert*)

Ersatzversorgung

Der Betreiber des Verteilnetzes ist verpflichtet, alle Kundinnen und Kunden diskriminierungsfrei mit Energie zu beliefern. Stadtwerk Winterthur hat auch Kundschaft mit Netzzugang (Verbrauch von mehr als 100 MWh/a), die sich bisher bei einem anderen Stromanbieter mit Energie versorgt

⁶ Vgl. «Vertrag zwischen der Stadt Winterthur und Azienda Elettrica Ticinese (AET) betreffend Lieferung von Strom aus im Kanton Tessin gelegenen Grosswasserkraftwerken; Genehmigung» vom 17. April 2019 (SR.19.271-1)

⁷ Vgl. «Stromtarife 2022 – Netznutzung und Energie; Neuerlass der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität per 1. Januar 2022» vom 18. August 2021 (SR.21.607-1) und «Stromtarife 2021 – Netznutzung und Energie; Neuerlass der Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität per 1. Januar 2021» vom 26. August 2020 (SR.20.544-1)

⁸ Feste Endkundinnen und -kunden verzeichnen einen jährlichen Stromverbrauch von weniger als 100 MWh und können ihren Stromversorger nicht frei wählen (Art. 6 Abs. 2 Bundesgesetz über die Stromversorgung [Stromversorgungsgesetz, StromVG] vom 23. März 2007 [SR 734.7])

⁹ Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (SR 734.71)

¹⁰ Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 18. August 2021

hat, von diesem aber nicht mehr beliefert wird¹¹, im Sinne einer unterbrechungsfreien Versorgung mit Energie zu versorgen (Ersatzversorgung¹²).

Diese Ersatzversorgung beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem Stadtwerk Winterthur feststellt, dass kein Energieliefervertrag des Energielieferanten der Grosskundin bzw. des Grosskunden vorliegt und die entsprechende Abnahmestelle der Ersatzversorgung zuordnet. Dies wird der Kundschaft schriftlich mitgeteilt, ein schriftlicher Vertragsabschluss ist nicht notwendig. Es wird ein Arbeitstarif und eine Bearbeitungspauschale erhoben. Die Ersatzversorgung besteht bis die Kundschaft einen neuen Energieliefervertrag abgeschlossen hat. Mit der Meldung des neuen Lieferanten kann die Ersatzversorgung jeweils mit zehn Arbeitstagen Vorlaufzeit auf Ende des Monats beendet werden. Die Beendigung der Ersatzversorgung zum Monatsende ermöglicht eine ordnungsgemässe Bilanzierung der bezogenen Energiemengen und verhindert einen Mehraufwand. Energiemengen für Ersatzversorgungen können nicht eingeplant werden und müssen daher kurzfristig, aufwendig und je nach Marktsituation zu teuren Konditionen durch Stadtwerk Winterthur für die Kundschaft beschafft werden.

Grund für die Anpassung

Das bisherige Modell ist vom Grundversorgungstarif für Grosskunden und Grosskundinnen abgeleitet und berücksichtigt die extremen Preisanstiege an der Strombörse nicht in ausreichendem Masse. Bei einer Ersatzversorgung müsste Stadtwerk Winterthur die Energie für diese Kundschaft ungeplant und aktuell viel teurer einkaufen.

So wurde bisher ein fixer Arbeitstarif von 9,71 Rappen pro kWh (Niedertarif 8,54 Rp./kWh) festgelegt; dieser liegt lediglich einige Rappen über den Tarifen für die feste Endkundschaft gemäss Artikel 8 Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität. Dieser Tarif war damit aufgrund der Strompreise an den europäischen Märkten im Sommer 2021 unattraktiv für die Kundschaft, deckte jedoch die Beschaffungskosten von Stadtwerk Winterthur bei einer allfälligen Ersatzversorgung.

Da die Strompreise an den Märkten heute deutlich höher liegen, wäre es für freie Kundinnen und Kunden attraktiv, ihre Stromlieferverträge nicht mehr zu verlängern, damit Zugang zur Ersatzversorgung zu erhalten und folglich im aktuellen Hochpreisumfeld zu sehr günstigen Konditionen

¹¹ Es können verschiedene Gründe vorliegen, weshalb die Kundschaft nicht mehr durch ihren Energieversorger beliefert wird (z.B. Konkurs des Energielieferanten, schlechte Zahlungsmoral der Kundschaft).

¹² Vgl. hierzu z.B. die Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz», SDAT-CH, Ausgabe Oktober 2018 oder den Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich vom 20. September 2017, AS 732.332

Strom zu beziehen. In diesem Fall müsste Stadtwerk Winterthur diesen Strom teuer an den europäischen Märkten beschaffen und ihn dann zum tiefen Tarif der Ersatzversorgung günstig und verlustreich an die Kundschaft liefern. Entsprechend wird der Tarif für die Ersatzversorgung angepasst und an die Preisentwicklung an den europäischen Strommärkten gekoppelt.

Anpassung

Neu errechnet sich der Tarif an den jeweiligen Preisen für die kurzfristige Beschaffung am Markt (EPEX Spot Börsenpreis für die Schweiz day-ahead¹³) und des Wechselkurses Euro-Schweizer Franken (Monatsmittelwert des Referenzkurses der Europäischen Zentralbank¹⁴) zuzüglich eines Risikozuschlags für die Beschaffung.

EPEX Spot ist die europäische Strombörse und betreibt die Märkte für kurzfristigen Stromhandel in verschiedenen europäischen Ländern (u.a. Grossbritannien, Norwegen, Deutschland, Schweiz). Im Fall einer Ersatzversorgung muss die Energie für die Kundschaft kurzfristig zu Marktpreisen beschafft werden. Gehandelt wird die Energie in Euro pro MWh, weshalb zusätzlich der Wechselkurs berücksichtigt werden muss. Der Risikozuschlag wird u.a. für Abweichungen und Ungenauigkeiten in Prognosen eingepreist. Mit dieser Preisgestaltung gibt Stadtwerk Winterthur die jeweiligen Beschaffungskosten an die freien Marktkundinnen und -kunden ohne Liefervertrag direkt weiter; unverändert wird eine einmalige Bearbeitungspauschale von 300 Franken erhoben.

3 Externe und interne Kommunikation

Die amtliche Publikation der Tarife 2022 und der neuen Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität (Neuerlass) erfolgte ordentlich im August 2021; dabei waren die Vorgaben des Bundes (Art. 12 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 10 StromVV) zu beachten.

Da es sich bei der Ersatzversorgung um einen speziellen Fall handelt, der nicht in den erwähnten Vorgaben des Bundes aufgeführt wird, kann der Tarif nach der Veröffentlichung vom 31. August 2021 noch geändert werden.

Die Öffentlichkeit wird über die Teilrevision der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität durch die amtliche Publikation orientiert. Eine weitergehende interne oder externe Kommunikation ist nicht geplant, insbesondere da die feste Endkundschaft von dieser Anpassung nicht betroffen ist.

¹³ <https://www.epexspot.com/en/market-data> (besucht am 28.10.2021)

¹⁴ https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-chf.de.html (besucht am 29.10.2021)

Beilage:

Beilage I (Änderung der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität)